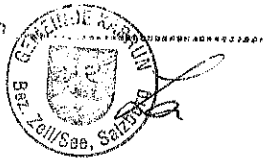


Zum Anschlag:  
angeschlagen am 20.04.2006  
abgenommen am 05.05.2006  
abgelegt am



A-5710 Kaprun · Postfach 56  
Tel. 06547/8204  
Fax 06547/8204-19  
e-mail: [gemeinde@kaprun.at](mailto:gemeinde@kaprun.at)  
[www.kaprun.at](http://www.kaprun.at)

UID: ATU 46100400

**Betr.:** Verordnung der Gemeindevertretung Kaprun  
über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für  
fehlende Stellplätze (Ausgleichsabgabenverordnung)

Zahl	EAP	Bearbeiter/Tel.	Datum
243/06	101	AL Ing. Entleitner DW 16	20. April 2006

## KUNDMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Kaprun hat in ihrer Sitzung am 19.04.2006 beschlossen:

**Verordnung der Gemeindevertretung Kaprun über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze (Ausgleichsabgabenverordnung)**

### § 1

#### Abgabenausschreibung

Die Gemeinde Kaprun erhebt aufgrund der Ermächtigung des § 39 c Bautechnikgesetz LGBI. Nr. 75/1976 i.d.g.F. einmalig eine Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze.

### § 2

#### Abgabegenstand

Die Ausgleichsabgabe wird einmalig für jeden Stellplatz, der von der sich aus § 39 b Abs. 1 bis 4 Bautechnikgesetz ergebenden Mindestzahl nicht hergestellt wird oder gemäß Abs. 7 Bautechnikgesetz nicht zur Verfügung steht, erhoben, wobei bei der Änderung von Bauten oder ihres Verwendungszweckes die Ausgleichsabgabe nur für jene Stellplätze eingehoben wird, die vom allenfalls erhöhten Bedarf an Stellplätzen nicht geschaffen werden.

§ 3  
Höhe der Abgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe je Stellplatz wird mit € 6.000,-- festgesetzt.

§ 4  
Abgabepflichtige und Verschreibung

- (1) Abgabepflichtiger ist der Bauherr. Bauherr ist im Sinne des § 11 Abs. 1 erster Satz des Baupolizeigesetzes 1997 der Inhaber der Baubewilligung.
- (2) Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn bei Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung mittels Bescheid vorzuschreiben, wobei die in einem solchen Bescheid festgelegte, maßgebende Anzahl fehlender Stellplätze zugrunde zu legen ist.

§ 5  
Fälligkeit der Abgabe

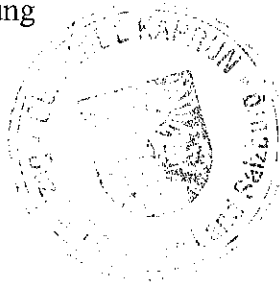
Die Ausgleichsabgabe wird gemäß § 154 Abs. 1 Salzburger Landesabgabenordnung mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Ausgleichsabgabenbescheides fällig.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.  
Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 22.12.2000 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:

  
Ing. Norbert Karlsböck



Durchschrift an:  
Gemeindekassa  
Bauamt